

Bettina Zinner  
Frankengutstraße 4a  
95447 Bayreuth  
eMail: bettina\_zinner@hotmail.com

Universität Bayreuth

Fachsemester: 09

Seminar im Sportrecht  
bei Prof. Dr. Peter W. Heermann  
Wintersemester 2001/02

**Thema**

**Rechtsstrukturen des Verhältnisses von Sportverband, Liga(verband)  
und Sportkapitalgesellschaften am Beispiel des DFB**

# Gliederung

<b>A. Einleitung</b>	-1-
<b>B. Die Rechts- und Organisationsstruktur des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des Liga- Fußballverbandes e.V. (Ligaverband)</b>	-2-
I. Die allgemeine Struktur des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) als Sportverband	-2-
II. Die Rechts-und Organisationsstruktur des Liga-Fußballverbandes e.V.	-3-
1. Die allgemeine Rechtsstruktur des Ligaverbandes	-3-
2. Der Aufbau und die Organisation des Ligaverbandes	-4-
a) Die Mitglieder des Ligaverbandes	-4-
b) Die Organe des Ligaverbandes	-5-
c) DFL Deutsche Fußball Liga GmbH	-5-
3. Die Aufgaben und Rechte des Ligaverbandes	-7-
a) Rechtsgrundlagen für die Aufgabenwahrnehmung des Ligaverbandes	-7-
b) Die wesentlichen Aufgaben des Ligaverbandes	-8-
4. Die Finanzierung des Ligaverbandes	-9-
III. Die rechtlichen Verbindungen zwischen DFB und Ligaverband	-11-
1. Die rechtlichen Grundlagen für eine Kooperation des DFB mit dem Ligaverband, insbesondere der Grundlagenvertrag	-11-
2. Die Rechte und Einflußnahmemöglichkeiten des Ligaverbandes gegenüber dem DFB	-12-
3. Die Rechte und Einflußnahmemöglichkeiten des DFB gegenüber dem Ligaverband	-14-
<b>C. Die Rechtsstruktur des Verhältnisses von der Liga- Fußballverband e.V. (Ligaverband) und den Sportkapitalgesellschaften</b>	-15-
I. Der Erwerb und das Ende der Mitgliedschaft einer Sportkapitalgesellschaft im Ligaverband, §8	-15-
II. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Ligaverbandes	-17-
<b>D. Fazit und Ausblick</b>	-18-

## **Literaturverzeichnis**

### ***Balzer, Peter***

Die Umwandlung von Vereinen der Fußball-Bundesligen in Kapitalgesellschaften zwischen Gesellschafts-, Vereins- und Verbandsrecht

in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP) 2001, S.175 ff.

zitiert: Balzer, ZIP 2001, S.

### ***Heermann, Peter W.***

Die Ausgliederung von Vereinen auf Kapitalgesellschaften

in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP)1998, S.1249 ff.

zitiert: Heermann, ZIP 1998, S.

### ***Kraft Alfons/ Kreutz Peter***

Gesellschaftsrecht

11. Auflage 2000

zitiert: Kraft/Kreutz, Gesellschaftsrecht

### ***Raupach Arndt, Böckstiegel Martin***

„Umwandlungen“ bei der Rechtsformwahl gemeinnütziger Organisationen

in: Festschrift für Siegfried Widmann zum 65.Geburtstag am 22.Mai 2000, S.459 ff.

zitiert: Raupach, Böckstiegel in :FS für Widmann, S.

### ***Sigloch Jochen/ Klimmer Christian***

Unternehmen Profifußball

Vom Sportverein zum Kapitalmarktunternehmen (Sonderdruck)

zitiert: Sigloch, Unternehmen Profifußball, S.

## A. Einleitung

Am 30. September 2000 ist auf einem außerordentlichen DFB- Bundestag in Mainz die bisher umfassendste Reform des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) seit dem Start der Bundesliga im Jahre 1963 verabschiedet worden.

Im Mittelpunkt der Strukturreform stand die Gründung des Liga -Fußballverbandes e.V. (Ligaverband), der die erste und zweite Bundesliga umfaßt.

Durch diesen eigenständigen Ligaverband der 36 Bundesligavereine ist es der Liga jetzt möglich, in juristischer und wirtschaftlicher Selbständigkeit den Profifußball grundsätzlich selbst und eigenverantwortlich zu regeln<sup>1</sup>.

Eine derartige Neuordnung des lizenzierten Fußballs war notwendig geworden, weil sich der deutsche Fußball und insbesondere der DFB durch eine zunehmende Kommerzialisierung des Fußballs, durch die Internationalisierung der europäischen Gesellschaften und durch die Dominanz der Medien im Sport in einer Umbruchphase befinden<sup>2</sup>. Zudem haben sich die Bundesligaclubs in den letzten Jahren von klassischen Vereinen zu Wirtschaftsunternehmen entwickelt, deren marktgerechtes Verhalten aber nicht mehr in die traditionellen Vereinsstrukturen des DFB paßt<sup>3</sup>. Insofern wollte der DFB durch die Reform den Auswirkungen des professionell betriebenen Fußballsports und den Marktbedingungen, die eine wirtschaftlich effiziente Organisation der Bundesligen erfordern, Rechnung tragen<sup>4</sup>.

Vor diesem Hintergrund soll anhand der vorliegenden Arbeit die Rechtsnatur des Verhältnisses von DFB, Ligaverband und den Sportkapitalgesellschaften dargestellt werden.

Zuvor bedarf es jedoch einer kurzen Schilderung der Strukturen des DFB, um die eingetretene organisatorische Umstrukturierung des DFB infolge des gegründeten Ligaverbandes zu verdeutlichen. Zudem werden zunächst die Strukturen und Rechte des Ligaverbandes dargestellt, um daraufhin die rechtlichen Verbindungen zwischen DFB und Ligaverband sowie die Rechtsstruktur des Verhältnisses von Ligaverband und den Sportkapitalgesellschaften aufzeigen zu können.

---

<sup>1</sup> Vgl. Erläuterungsbericht zur DFB-Satzung, IV. Grundüberlegungen.

<sup>2</sup> Vgl. Anmerkung der Boston Consulting Group zur Strukturreform des DFB im Erläuterungsbericht zur DFB-Satzung.

<sup>3</sup> Vgl. Interview mit dem Präsidenten des Ligaverbandes Werner Hackmann, [www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,115323,00.html](http://www.spiegel.de/sport/fussball/0,1518,115323,00.html).

<sup>4</sup> Vgl. Erläuterungsbericht zur DFB-Satzung, IV. Grundüberlegungen.

## **B. Die Rechts-und Organisationsstruktur des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und der Liga –Fußballverband e.V. (Ligaverband)**

### **I. Die allgemeine Struktur des Deutschen Fußball- Bundes (DFB) als Sportverband**

Seiner Rechtsnatur nach ist der DFB seit 1950 ein eingetragener Verein im Sinne von §21 BGB mit Sitz in Frankfurt a.M., §1 der DFB-Satzung<sup>5</sup>.

Oberstes Gremium des DFB ist der Bundestag (§19 Nr.1a), dessen Aufgaben im wesentlichen denen einer Mitgliederversammlung eines Vereines entsprechen. Bei der Durchführung und Vorbereitung von Beschlüssen des DFB wird der Bundestag durch den Beirat sowie durch zahlreiche Spezialausschüsse unterstützt und beraten, §§58 Nr.1, 47ff.

Insbesondere der Bundestag hat seit der Gründung des DFB als Dachverband des Fußballsports im Jahr 1900 den Rechtsrahmen für den deutschen Fußball erarbeitet. Als einziger Fachverband für den Fußballsport in Deutschland ist der DFB nach dem durch den BGH anerkannten sog. „Ein-Platz-Prinzip“<sup>6</sup> befugt, nach vereinsrechtlichen Regelungen ein eigenständiges Verbandsrecht zu setzen und anzuwenden, das unmittelbar für alle Teilnehmer am Verbandsbetrieb Gültigkeit besitzt. Kraft dieser Befugnis regelt der DFB den deutschen Fußballsport durch eine Satzung sowie seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Gemäß dieser Satzung hat der DFB insbesondere den Zweck und die Aufgabe, die Bundesliga und die 2. Bundesliga als seine Vereinseinrichtung zu organisieren, § 4g. Allerdings ist es dem DFB gemäß § 6 Nr.3 möglich, die Ausübung seiner Rechte ganz oder teilweise auf einen Mitgliedsverband oder auf mehrere Verbände zu übertragen.

Von dieser Möglichkeit hat der DFB Gebrauch gemacht, als er in der Strukturreform die juristische Selbständigkeit der Liga beschlossen und die Selbstverwaltung beim Betrieb und Vermarktung der Fußballbundesligen auf den Ligaverband übertragen

---

<sup>5</sup> §§ ohne Angaben des Normwerkes sind in diesem Gliederungspunkt solche der DFB- Satzung in der Fassung vom 30.November 2001.

<sup>6</sup> Vgl. BGH NJW 1975, S.774f.

hat. Demnach erlangt § 6 Nr.3 besondere Bedeutung im Verhältnis des DFB zum Ligaverband.

## **II. Die Rechts- und Organisationsstruktur der Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband)**

### **1. Die allgemeine Rechtsstruktur des Ligaverbandes**

Gemäß §1 Nr.1 der Satzung des Ligaverbandes<sup>7</sup> wird der Ligaverband definiert als Zusammenschluß der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Fußball-Lizenzligen Bundesliga und 2.Bundesliga.

Der Ligaverband hat im wesentlichen die Aufgabe, juristisch und wirtschaftlich selbständig den Betrieb, die Vermarktung und die Verwaltung der ihm vom DFB exklusiv überlassenen Vereinseinrichtung „Bundesliga“ durchzuführen. Somit ist nun nicht mehr der DFB, sondern der Ligaverband für sämtliche, die Fußballprofiligen betreffenden Angelegenheiten zuständig.

Nach der seit 1998 zugelassenen Möglichkeit der Ausgliederung von Vereinen auf Kapitalgesellschaften ist die Gründung des Ligaverbandes ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur Eigenständigkeit der Profivereine. Nunmehr dürfen die 36 Bundesligaclubs nicht wie bisher nur im Ligaausschuß, sondern als eigenständige juristische Personen des Privatrechts ihre Positionen formulieren. Zudem steht der Profifußball nicht mehr unter der Einflußnahme des Amateurbereichs. Vielmehr bildet die Liga als autonomer Verband der Proficlubs und als ordentliches Mitglied<sup>8</sup> des DFB eine eigene juristische Einheit unter dem Dach des DFB.

Der Ligaverband führt den Namen „Die Liga – Fußballverband“ (Ligaverband) und nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, §1 Nr.1.

Obwohl zunächst unklar war, ob der Ligaverband die Rechtsform einer GmbH&Co KG annehmen oder ein eingetragener Verein wird, hat man sich nach langen Überle-

---

<sup>7</sup> §§ ohne Angaben des Normwerkes sind im Folgenden solche der Satzung des Ligaverbandes in der Fassung vom 16. Juli 2001.

<sup>8</sup> Vgl. § 7 Nr.2b der DFB-Satzung; § 3 Nr.1.

gungen für die Rechtsform des eingetragenen Vereins entschieden<sup>9</sup>. Ausschlaggebend waren zum einen die aufgrund der geringeren Regulierungsschärfe typischerweise mit dieser Rechtsform verbundenen günstigen steuerlichen Sonderregelungen<sup>10</sup>. Zum anderen ermöglichen die offenen, einfachen und flexiblen Strukturen des Vereins (z.B. Verantwortung nur vor dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, eingeschränkte Nachprüfbarkeit), daß der Ligaverband seine Arbeit in Ruhe aufnehmen und koordinieren kann. Dagegen würden sich gerade in der Anfangsphase allzu fixe Strukturen als hinderlich erweisen<sup>11</sup>.

Im übrigen eröffnet die körperschaftliche Verfassung des Vereins die Möglichkeit des unkomplizierten Mitgliederwechsels (Ein- und Austritte)<sup>12</sup>. Dies erlangt bezüglich des Ligaverbandes besondere Bedeutung, da u.a. zwischen der 2. Bundesliga und der/den obersten Spielklasse(n) der Regionalverbände ein Auf- und Abstieg stattfinden muß, §6 Nr.3b. Dadurch kommt es am Ende jeder Spielsaison zwingend zu einem Mitgliederwechsel im Ligaverband, der aber aufgrund der gewählten Rechtsform des eingetragenen Vereins keinen Einfluß auf den Bestand des Verbandes hat.

## **2. Der Aufbau und die Organisation des Ligaverbandes**

### **a) Die Mitglieder des Ligaverbandes**

Gemäß §7 Nr.1 gliedern sich die Mitglieder des Ligaverbandes in ordentliche Mitglieder und in Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten.

Ordentliche Mitglieder sind die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen (§7 Nr.2), die bis zum 28. April 2001 als außerordentliche Mitglieder dem DFB angehörten. Ihre Mitgliedschaft im Ligaverband erwerben sie mit Erteilung der beantragten Lizenz durch den Ligaverband.

Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten des Ligaverbandes können nur Personen ernannt werden, die sich um den Fußballsport besonders verdient gemacht haben, §9. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

---

<sup>9</sup> Vgl. Interview mit Wilfried Straub, Vorsitzender der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, [www.welt.de/daten/2000/05/04/0504sp165903.htx?print=1](http://www.welt.de/daten/2000/05/04/0504sp165903.htx?print=1).

<sup>10</sup> Vgl. Sigloch, Unternehmen Profifußball, S.11.

<sup>11</sup> Vgl. Raupach, Böckstiegel in :FS für Widmann, S.471.

<sup>12</sup> Vgl. Kraft/Kreutz, Gesellschaftsrecht, A III 1c (2).

Anders als die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten im DFB<sup>13</sup> haben sie allerdings weder ein Stimmrecht noch eine beratende Stimme in den Gremien des Ligaverbandes.

### **b) Die Organe des Ligaverbandes**

Die Organe des Ligaverbandes sind gemäß §15 Nr.1 der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der auf drei Jahre gewählte Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem Ligapäsidenten, dem Vizepräsidenten<sup>14</sup> und zehn weiteren Mitgliedern, die zu gleichen Teilen von der 1. und 2. Bundesliga gestellt werden. Um dem Stellenwert der 1. Bundesliga Rechnung zu tragen, wählt die Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga den Ligapäsidenten als obersten Repräsentanten des Ligaverbandes, die der 2. Bundesliga wählt den Vizepräsidenten. Die Aufgaben des Vorstandes sind in §17 definiert und umfassen alle Geschäfte des Ligaverbandes, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen oder der Ligaverbands-GmbH übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung als zweites Organ des Ligaverbandes setzt sich aus 36 Personen, nämlich aus je einem stimmberechtigten Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der beiden Lizenzligen zusammen, §23 Nr.1. Als oberstes (Willensbildungs-) Organ<sup>15</sup> steht der Mitgliederversammlung die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten zu, in denen nicht der Vorstand oder die Ligaverbands-GmbH entscheidet. Ihr obliegen insbesondere die den Ligaverband in seinen elementaren Grundzügen betreffenden Beschlüsse (z.B. Auflösung des Ligaverbandes, Kündigung des Grundlagenvertrages mit dem DFB, Entscheidungen über die Satzung und das Ligastatut, §25 Nr. 2).

### **c) DFL Deutsche Fußball Liga GmbH**

Gemäß §4 Nr.2 gründet der Ligaverband zur Aufgaben- und Zweckerfüllung eine Ligaverbands-GmbH.

Diese Gesellschaft, mit Sitz in Frankfurt am Main trägt den Namen „DFL Deutsche Fußball Liga GmbH“<sup>16</sup>, §1 der DFL-Satzung.

---

<sup>13</sup> Vgl. § 11 Nr.1 der DFB-Satzung.

<sup>14</sup> Ligapäsident ist derzeit der Präsident des Hamburger SV Werner Hackmann, Vizepräsident ist der Präsident des FSV Mainz 05 Harald Strutz.

<sup>15</sup> Vgl. Kraft/Kreutz, Gesellschaftsrecht, J II 5 c aa.

<sup>16</sup> Die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH wird im Folgenden mit DFL GmbH abgekürzt.

Sie führt das operative Geschäft des Ligaverbandes und übernimmt insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse des Ligaverbandes geschäftlich umzusetzen. Demnach obliegen der Geschäftsführung der DFL GmbH vor allem die Leitung des Spielbetriebs der Lizenzligen, die Durchführung der Wettbewerbe des Ligaverbandes und die exklusive Vermarktung der 1. und 2. Bundesliga, §2 Nr.1 der DFL-Satzung, §19.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind für die DFL GmbH neben ihrer eigenen Satzung als Rechtsgrundlagen die Satzung des DFB, der Grundlagenvertrag zwischen DFB und Ligaverband sowie die Satzung des Ligaverbandes verbindlich. Allerdings sollen vornehmlich die Satzungen des Ligaverbandes und der DFL GmbH herangezogen werden, um die Aufgaben von Ligaverband und Gesellschaft im Einzelnen abzugrenzen und mögliche Differenzen zwischen DFL GmbH und Ligaverband zu vermeiden.

Gemäß der Präambel der DFL Satzung ist der Ligaverband der einzige Gesellschafter der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH. Damit handelt es sich bei der DFL GmbH um eine Einmanngesellschaft, deren Zulässigkeit in §1 GmbHG verankert sowie in Literatur und Rechtsprechung anerkannt ist. Folglich unterliegt die Einmann GmbH allen Vorschriften über die GmbH, sie ist juristische Person und muß die gesetzlich vorgeschriebenen Organe haben<sup>17</sup>.

Die Organe der DFL GmbH sind die Geschäftsführer, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung, §4 der DFL-Satzung. Die Geschäftsführer setzen sich aus einem Vorsitzenden der Geschäftsführung<sup>18</sup> und drei weiteren Geschäftsführern zusammen. Jedem der drei wird dabei eines der eingerichteten Ressorts Spielbetrieb, Kommunikation und Verwaltung zugewiesen. Obwohl die Geschäftsführer die DFL GmbH grundsätzlich in eigener Verantwortung leiten, sieht §6 der DFL-Satzung eine Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates für bestimmte Rechtsgeschäfte vor. In diesen zustimmungspflichtigen Bereich fallen insbesondere der Abschluß von Verträgen mit den Medien sowie die grundlegende Ausrichtung der Unternehmensstrategie und Fragen des Finanzplans. Die Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsrates richten sich aufgrund der hier gegebenen Freiwilligkeit der Bildung nach der DFL-

---

<sup>17</sup> Vgl. Kraft/Kreutz, Gesellschaftsrecht, M II 5 a.

<sup>18</sup> Vorsitzender der Geschäftsführung ist derzeit der bisherige DFB Ligadirektor Wilfried Straub.

Satzung. Der Aufsichtsrat wird gebildet von dem jeweiligen Vorstand des Ligaverbandes und hat im wesentlichen die Aufgabe, die Geschäftsführung zu bestellen und zu überwachen, §7 der DFL-Satzung. Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem Ligaverband und ist nur dann zuständig, wenn nicht bereits die Geschäftsführung oder der Aufsichtsrat zum Handeln ermächtigt sind. Ihr obliegen die die DFL GmbH in ihrer Existenz betreffenden Aufgaben, wie zum Beispiel die Auflösung der Gesellschaft oder Satzungsänderungen.

Mangels persönlicher Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§13 II GmbHG) ist das Stammkapital der GmbH eine Art Garantiesumme für die Gläubiger und muß gemäß §5 I GmbHG mindestens fünfundzwanzigtausend Euro betragen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, da das Stammkapital der DFL GmbH eine Million Euro beträgt, §3 der DFL-Satzung. Die Stammeinlage, d.h. der Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (§3 I Nr.4 GmbHG) übernimmt bei der DFL GmbH der Ligaverband.

### **3. Die Aufgaben und Rechte des Ligaverbandes**

#### **a) Rechtsgrundlagen für die Aufgabenwahrnehmung des Ligaverbandes**

Der Ligaverband nimmt seine Aufgaben und Rechte auf der Grundlage der DFB-Satzung, seines Grundlagenvertrages mit dem DFB, seiner eigenen Satzung, seiner Geschäfts- und Finanzordnung sowie der DFL Satzung eigenverantwortlich und in Übereinstimmung mit geltendem Recht und anderen relevanten Bestimmungen von DFB, FIFA und UEFA wahr.

Zur Konkretisierung seiner Aufgaben ist dem Ligaverband in §16 a Abs.2 DFB-Satzung aufgetragen, ein entsprechendes Statut zu erlassen. Dieses Statut, das gemäß §5 Nr.1a als Ligastatut bezeichnet wird, besteht aus der

- Lizenzierungsordnung (LO)
  - Lizenzordnung Spieler (LOS)
  - Spielordnung des Ligaverbandes (SpOL) und
  - Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte (OVR)
- sowie weiteren, in Richtlinien gefaßte Durchführungsbestimmungen.

Darin sind die Aufgaben und Rechte des Ligaverbandes sowie seiner Mitglieder, die zur Durchführung und Fortentwicklung eines hochklassigen deutschen Leistungsfußballs erforderlich sind, ausgestaltet und präzisiert<sup>19</sup>. Zudem sind in dem Ligastatut auch die Zuständigkeiten der DFL GmbH, der sich der Ligaverband zur Erfüllung der in §19 genannten Aufgaben bedient, festgelegt.

### **b) Die wesentlichen Aufgaben des Ligaverbandes**

In §16a der DFB-Satzung sowie in §4 der Ligaverbands-Satzung sind die wesentlichen Aufgaben und Rechte des Ligaverbandes normiert. Mit diesen Vorschriften wird der Versuch unternommen, dem Profifußball die Selbständigkeit einzuräumen, die er braucht, um seine internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten<sup>20</sup>.

So ist der Ligaverband insbesondere befugt, eigenverantwortlich die ihm vom DFB zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga (Lizenzligen) zu betreiben, §16a I Nr.1 DFB-Satzung, §4 Nr.1a. Demzufolge ermittelt der Ligaverband in den Wettbewerben der Lizenzligen den deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger sowie die Teilnehmer an internationalen Wettbewerben. Die genauen Einzelheiten sind in der SpOL geregelt. Als Teil des Ligastatuts enthält sie die wesentlichen spieltechnischen Vorschriften und bestimmt sportorganisatorische Grundfragen der Spieldurchführung, um einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs zu gewährleisten.

Auch die Lizenzerteilung an Vereine und Spieler ist als weitere Aufgabe dem Ligaverband übertragen worden, §16a I Nr.3 DFB-Satzung, §4 Nr.1c. Im Einzelnen sind die sportlichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Kriterien für die Lizenzerteilung in der LO und in der LOS geregelt. Während die LO die Voraussetzungen der Lizenzerteilung an Vereine und Kapitalgesellschaften konkretisiert, sind in der LOS die Kriterien für die Lizenzerteilung an die Spieler der Vereine geregelt. Demnach ist es Aufgabe des Ligaverbandes, die Beantragung und Erteilung von Spielberechtigungen und die Wechselbestimmungen für die Spieler der deutschen Lizenzligen durchzuführen.

Zudem ist der Ligaverband berechtigt, die sich aus dem Betrieb der Lizenzligen er-

---

<sup>19</sup> Vgl. Präambel des Ligastatuts.

<sup>20</sup> Vgl. Erläuterungsbericht zur DFB-Satzung VI. 5, die Bestimmungen der Satzung im einzelnen.

gebenden Vermarktungsrechte und die Ligasymbolik exklusiv und im eigenen Namen zu verwerten, §16a Abs.1 Nr.2 DFB-Satzung, §6 Nr.2a.

Als kommerzielle Aktivitätsbereiche des Ligaverbandes sind in §5 Nr.2 OVR die Vermarktung der Fernseh-, Hörfunk- und weiterer audiovisueller Verwertungsrechte, Merchandising, die Vermarktung im Sponsoring, und in anderen, auch zukünftigen Bereichen (z.B. Lotterie- und Gewinnspiele) genannt. Problematisch im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung ist jedoch die Abhängigkeit der Verwertung der kommerziellen Rechte von sportlichen, technischen und marktseitigen Entwicklungen. Allerdings wird dieser Aufgabe im Rahmen des Lizenzfußballs ein hoher Stellenwert eingeräumt. So hat die Bundesliga einen Markennamen erlangt und ist für Millionen von Bürgern der bekannteste und zugleich beliebteste deutsche Sportwettbewerb<sup>21</sup>. Daraus ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten, die Mittel zu erwirtschaften, die zur Sicherung der weiteren Entwicklung des Fußballs insgesamt, für den Lizenzfußball im besonderen sowie für die lizenzierten Vereine erforderlich sind.

Wie dargestellt, ist der Ligaverband nun eigenverantwortlich für den gesamten Spielbetrieb der beiden Bundesligen, den Spielplan, die Lizenzierung und Vermarktung zuständig. Allerdings überträgt der Ligaverband die Erfüllung, Organisation und Durchführung dieser genannten Aufgaben der DFL GmbH<sup>22</sup>.

Dagegen verbleiben die Zuständigkeit und Regelungskompetenz in den Bereichen Nationalmannschaft, DFB-Pokal, Schiedsrichterwesen, Rechtsprechung und Talentförderung beim DFB<sup>23</sup>.

#### **4. Die Finanzierung des Ligaverbandes**

Im Rahmen des Lizenzfußballs sowie im Verhältnis zwischen DFB und Ligaverband stellt die Finanzierung des Ligaverbandes ein zentrales Thema dar<sup>24</sup>. Dementsprechend wurde noch vor der Zustimmung des DFB-Bundestags zum Grundlagenver-

---

<sup>21</sup> Vgl. I. Präambel der OVR.

<sup>22</sup> Vgl. §4 Nr.2; I. Präambel LO; §24 LOS; §16 SpOL; I. Präambel OVR.

<sup>23</sup> Vgl. [www.welt.daten/2000/09/29/0920sp193597.htm](http://www.welt.daten/2000/09/29/0920sp193597.htm).

<sup>24</sup> Vgl. Interview mit Wilfried Straub: [www.welt.daten/2000/05/04/0504sp165903.htm](http://www.welt.daten/2000/05/04/0504sp165903.htm).

trag der erste Teil des Vertragswerkes, nämlich die finanzielle Seite der Vereinbarung unterzeichnet<sup>25</sup>.

Dabei hat sich die Liga ihre Eigenständigkeit teuer erkaufte. So werden gemäß §6 Abs.1 des Grundlagenvertrages die oben dargestellten, dem Ligaverband zur Nutzung überlassenen Rechte und Aufgaben vom DFB an den Ligaverband verpachtet. Der jährliche Pachtzins des Ligaverbandes berechnet sich dabei aus den Gesamteinnahmen der dem Ligaverband zur Nutzung überlassenen Rechte. Maßgeblich für die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses als Pacht war dabei, daß Gegenstand von Pachtverträgen im Gegensatz zur Miete neben Sachen auch Rechte sein können. Zudem durfte die Gründung des Ligaverbandes nicht dazu führen, daß der DFB in eine finanziell schlechtere Lage gerät als zuvor<sup>26</sup>. Vielmehr soll der Ligaverband durch diese entsprechenden Abgaben aus dem Lizenzspielbetrieb die Finanzierungsgrundlage des DFB garantieren, §6 Nr.3d.

Konkret bedeutet dies, daß der Ligaverband drei Prozent seiner Gesamteinnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf, aus der Verwertung der TV- und Hörfunkrechte sowie aus anderen technischen Einrichtungen (Internet, E-Commerce etc.) an den DFB zahlt, mindestens aber 25 Millionen Mark pro Spieljahr. Dieser Betrag wird derzeit aber übertroffen, da allein die Abgaben aus den Fernsehgeldern 21 Millionen Mark und aus dem Kartenverkauf neun Millionen Mark, also insgesamt 30 Millionen Mark betragen<sup>27</sup>.

Neben den Regelungen im Grundlagenvertrag ist die Finanzierung des Ligaverbandes auch in §14 der Ligaverbands-Satzung dargelegt. Demnach bestreitet der Ligaverband seine Ausgaben im wesentlichen von Beiträgen, Spielabgaben und Gebühren seiner Mitglieder. Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können zusätzlich Umlagen von den Ligaverbandsmitgliedern erhoben werden, §14 Nr.2.

Ferner sollen die Einnahmen aus der Verwertung kommerzieller Rechte dazu ver-

---

<sup>25</sup> Vgl. [www.welt.de/daten/2000/05/02/0502sp165383.htx](http://www.welt.de/daten/2000/05/02/0502sp165383.htx).

<sup>26</sup> So DFB-Präsident Mayer-Vorfelder, [www.welt.de/daten/2000/10/02/1002sp194016.htx](http://www.welt.de/daten/2000/10/02/1002sp194016.htx).

<sup>27</sup> Vgl. [www.welt.de/daten/2000/10/02/1002sp194016.htx](http://www.welt.de/daten/2000/10/02/1002sp194016.htx).

wendet werden, die Aufgabenwahrnehmung des Ligaverbandes sicherzustellen. Diesbezüglich ist allerdings zu beachten, daß diese Einnahmen auch der Erfüllung der vertraglich geregelten Verbindlichkeiten des Ligaverbandes gegenüber dem DFB dienen sollen, §22 OVR.

Im Gegenzug entrichtet der DFB 25 Prozent seiner Länderspieleinnahmen, mindestens aber eine Garantiesumme von acht Millionen Mark im Jahr an den Ligaverband, §7 Abs.3 Grundlagenvertrag. Zudem wird der Ligaverband vom DFB für die von den Vereinen abgestellten Nationalspieler eine Entschädigung von 1,2 Millionen Mark sowie Versicherungsprämien in Höhe von 2,3 Millionen DM erhalten, §7 Abs.4 Grundlagenvertrag. Damit soll gewährleistet werden, daß dem Ligaverband aus seiner Abststellungspflicht zur Bildung einer starken A 1-Nationalmannschaft keine finanziellen Nachteile entstehen. Insgesamt zahlt der DFB mindestens 11,5 Millionen Mark an den Ligaverband. Allerdings sollen diese Gelder nicht dazu dienen, den Spielbetrieb der Lizenzvereine aufrechtzuerhalten. Vielmehr soll mit diesem Betrag der Jugend- und Amateurfußball gefördert und die ehrenamtliche Arbeit in den Vereinen unterstützt werden, §11 Abs.2 Grundlagenvertrag.

### **III. Die rechtlichen Verbindungen zwischen DFB und Ligaverband**

#### **1. Die rechtlichen Grundlagen für eine Kooperation des DFB mit dem Ligaverband, insbesondere der Grundlagenvertrag**

Das maßgebliche rechtliche Verbindungselement zwischen DFB und Ligaverband ist der bereits mehrfach erwähnte Grundlagenvertrag. Als eine Vereinbarung zwischen dem DFB und dem Ligaverband konkretisiert dieser Vertrag das Verhältnis der beiden Verbände. Er regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und fixiert somit das neue Machtverhältnis im deutschen Fußball.

Der Grundlagenvertrag gliedert sich in sechs Abschnitte. Während in dem I. Abschnitt die gemeinsame Nutzung von Einrichtung und Personal ausgestaltet ist, fügt der II. Abschnitt den in §16 a der DFB-Satzung verankerten Befugnissen einzelne Entsendungsrechte des Ligaverbandes in die Anti-Dopingkommission, sowie in soziale Einrichtungen des DFB, in Stiftungen und Vereine hinzu.

Von besonderer Bedeutung des Vertragswerkes ist der III. Abschnitt. Er regelt zum einen die Nutzungsentgelte<sup>28</sup> und enthält zum anderen die Anerkennung des Ligaverbandes, die Abstellungspflicht der Spieler für die Nationalmannschaft zu erfüllen. In dem IV. Abschnitt garantiert der Grundlagenvertrag den Fortbestand der Verzahnung zwischen Profi- und Amateurfußball über die Auf- und Abstiegsregelung an der Schnittstelle zwischen 2. Bundesliga und den Regionalligen und der auch für die Zukunft verbrieften Beteiligung der Amateure an dem Pokalwettbewerb. Zudem verpflichtet sich der Ligaverband, zum Schutz des Amateurfußballs auch weiterhin am Sonntag keine Bundesligaspiele vor 17:30 Uhr anzusetzen.

Während der V. Abschnitt den DFB zu einer angemessenen Vergütung für die Nutzung der Personal- und Sachausstattung des Ligaverbandes verpflichtet, enthält der VI. Abschnitt die Kündigungsregelung, Demnach kann der Grundlagenvertrag mit einer sechsmonatigen Frist gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2005. Ansonsten verlängert er sich jeweils um drei Jahre.

Neben dem Grundlagenvertrag sind als rechtliche Grundlagen für ein kooperatives Tätigwerden des DFB und des Ligaverbandes insbesondere die DFB-Satzung und die Ligaverbands-Satzung anzusehen. Dementsprechend ist in §6 Nr.1 festgelegt, daß das rechtliche Verhältnis des Ligaverbandes zum DFB nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen bestimmt wird. Insbesondere §4 Nr.1 und §6 Nr.2f., die den §§16 bis 16d der DFB- Satzung entsprechen, definieren die besonderen Rechte und Aufgaben, die der DFB auf den Ligaverband übertragen hat.

## **2. Die Rechte und Einflußnahmemöglichkeiten des Ligaverbandes gegenüber dem DFB**

Indem die Selbstverwaltung beim Betrieb und der Vermarktung der Bundesligen auf den Ligaverband übertragen wurde, sind dem Ligaverband nicht nur essentielle Aufgaben und Rechte, sondern auch weitergehende Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsrechte in den DFB- Verbandszuständigkeiten eingeräumt worden.

---

<sup>28</sup> Vgl. oben B II 4.

Diese erhöhte Einflußnahmemöglichkeit des Ligaverbandes auf den DFB konkretisiert sich in der Zuteilung höherer Stimmkontingente. So bleibt zwar der DFB-Bundestag das höchste beschlussfassende Organ des DFB mit 254 Delegierten. Davon entfallen aber 92 Stimmen (80 Stimmen direkt aus dem Ligaverband und zwölf Ligaverbandsvertreter in Präsidium und Vorstand) auf den Profifußball, während die Landesverbände 130, die Regionalverbände zehn und das DFB-Präsidium sowie der Vorstand 22 Stimmen haben. Da viele Entscheidungen und insbesondere Satzungsänderungen einer Zweidrittelmehrheit bedürfen, verfügt der Ligaverband nun über eine Sperrminorität. Demgemäß können zahlreichen Beschlüsse nicht mehr gegen die Interessen des Ligaverbandes durchgesetzt werden<sup>29</sup>. Hintergrund diese Stimmenzuteilung ist der Wunsch nach einer ausgewogenen Balance zwischen Profifußball und Amateurbereich, die im Interesse einer fairen Partnerschaft auch notwendig ist<sup>30</sup>.

Damit die Liga aber nicht erst im DFB-Bundestag ihren Interessen Ausdruck verleihen und Einfluß auf das Handeln des DFB nehmen kann, sind dem Ligaverband in §16a Abs.1 DFB-Satzung, §6 Nr.2 wichtige Mitbestimmungs- und Entsendungsrechte in die Organe, in alle Gremien und Ausschüsse des DFB eingeräumt worden.

Zudem ist der Präsident des Ligaverbandes Mitglied im DFB-Präsidium (§33 Abs.1b DFB-Satzung), welches als leitendes und wichtigstes operatives Entscheidungsgremium des DFB anzusehen ist. Bei der Definition der fachlichen Aufgaben des DFB-Präsidiums geht es um grundsätzliche sport- und gesellschaftspolitische Aufgaben mit Außenvertretung, die kompetent, effektiv und schnell beraten und entschieden werden sollen. Somit kann die Liga auch in grundlegenden, basisbezogenen Angelegenheiten des DFB mitwirken.

Daneben hat der Ligaverband ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA. Allerdings ist der DFB an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn überwiegend Belange des Lizenzfußballs berührt sind, §16a Abs.1 Nr.4 DFB-Satzung, §6 Nr.2b. Diese Bindungswirkung des DFB macht deutlich, daß der Ligaverband auch auf internationaler Ebene Einfluß auf die Tätigkeiten des DFB nehmen kann.

---

<sup>29</sup> Vgl. Erläuterungsbericht zur DFB-Satzung, VI. 8d aa, die Bestimmungen der Satzung im einzelnen.

<sup>30</sup> Vgl. Erläuterungsbericht zur DFB-Satzung, VI. 8d, die Bestimmungen der Satzung im einzelnen.

### **3. Die Rechte und Einflußnahmemöglichkeiten des DFB gegenüber dem Ligaverband**

Indem der DFB-Bundestag der Gründung des Ligaverbandes zustimmte, haben die Vereine und Kapitalgesellschaften der 1. und 2. Bundesliga die von ihnen geforderte Eigenständigkeit erhalten. Damit einher ging jedoch der Verlust der Zuständigkeit des DFB für den lizenzierten Fußball.

Dementsprechend wird dem DFB-Präsidenten in §16b Abs.1 Nr.8 der DFB-Satzung sowie in §6 Nr.3g das Recht eingeräumt, an den Sitzungen der Organe, der Ausschüsse oder der Kommissionen des Ligaverbandes teilzunehmen. Allerdings hat der DFB-Präsident im neuen Zusammenspiel der Kräfte nur dieses Teilnahme-, jedoch kein Stimmrecht. Folglich ist es ihm nicht möglich, bei Entscheidungen und Abstimmungen die Meinung sowie die Positionen des DFB einzubringen und Einfluß auf den Ligaverband auszuüben.

Um Streitfragen zwischen dem DFB und dem Ligaverband frühzeitig einem Konsens zuzuführen, wurde in §16d der DFB-Satzung ein besonderes Schlichtungsverfahren eingerichtet. Damit wird den Beteiligten die Chance gegeben, unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung für den Fußball intern, kompetent und schnell effektive Entscheidungen zu treffen<sup>31</sup>. Vor Anrufung des Schiedsgerichts ist jedoch ein Vermittlungsverfahren durchzuführen. Ergibt sich in diesem Vermittlungsausschuß Stimmgleichheit, dann entscheidet die Stimme des DFB-Präsidenten, §16 Abs.1 Nr.3 DFB-Satzung. Indem diesbezüglich dem DFB-Präsidenten das entscheidende Wort eingeräumt wird, hat man der Rolle und der besonderen Verantwortung des DFB-Präsidenten, der sich immer als Sachwalter des Gesamtfußballs begreifen sollte, Rechnung getragen.

Zusammenfassend ist anzumerken, daß der DFB als Dachverband immer noch die Gesamtverantwortung für den deutschen Fußball trägt<sup>32</sup>, aber der Einfluß des DFB allgemein und der des DFB-Präsidenten im besonderen auf die Arbeit des Ligaverbandes und damit auf den lizenzierten Fußball auf ein Minimum reduziert ist.

---

<sup>31</sup> Vgl. Erläuterungsbericht zur DFB-Satzung, IV. 5, die Bestimmungen der Satzung im einzelnen.

<sup>32</sup> Vgl. [www.welt.de/daten/2001/04/03/0430spfu250604.htm](http://www.welt.de/daten/2001/04/03/0430spfu250604.htm).

## **C. Die Rechtsstruktur des Verhältnisses von der Liga- Fußballverband e.V. (Ligaverband) und den Sportkapitalgesellschaften**

### **I. Der Erwerb und das Ende der Mitgliedschaft einer Sportkapitalgesellschaft im Ligaverband, §8**

Indem der DFB im Jahre 1998 durch eine Änderung seiner Statuten den Vereinen der Lizenzligen den Weg zu gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungsmaßnahmen eröffnet hat<sup>33</sup>, können neben Vereinen der Lizenzligen auch Kapitalgesellschaften mit den in sie ausgegliederten Lizenzspielerabteilungen die Mitgliedschaft im Ligaverband erwerben, §16c Nr.1 DFB-Satzung, §8 Nr.1.

Folglich kann die Lizenzerteilung als „Verbindungselement“ zwischen Ligaverband und seinen ordentlichen Mitgliedern, zu denen auch die Kapitalgesellschaften zählen, angesehen werden.

Insgesamt ist die Lizenzvergabe an Vereine und Kapitalgesellschaften dem Ligaverband als seine Aufgabe übertragen worden. Allerdings bedient sich der Ligaverband für diese Aufgabenerfüllung der von ihm gegründeten DFL-GmbH. Folglich obliegt dieser die Durchführung der damit zusammenhängenden Aufgaben.

Gemäß §16c Nr.2 DFB-Satzung, §8 Nr.2 kann eine Kapitalgesellschaft nur dann eine Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der 1. und 2. Bundesliga und damit die Mitgliedschaft im Ligaverband erwerben, wenn der Verein („Mutterverein“) an der Gesellschaft („Tochtergesellschaft“) mehrheitlich beteiligt ist. Eine mehrheitliche Beteiligung liegt dann vor, wenn der „Mutterverein“ über 50% der Stimmanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Handelt es sich bei der Tochtergesellschaft um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)<sup>34</sup>, dann muß der Mutterverein oder eine vom ihm zu 100% beherrschte Tochter die Stellung eines Komplementärs haben, §8 Nr.2.

---

<sup>33</sup> Vgl. Heermann, ZIP 1998, S.1249.

<sup>34</sup> Für die KGaA als eine Mischform aus AG und KG gelten grundsätzlich die §§1-277 AktG, soweit sich nicht aus den §§279ff. AktG etwas anderes ergibt, §278 III AktG. Soweit es sich allerdings um die Stellung der Komplementäre handelt, gelten die Vorschriften über die KG, §278 II AktG.

Zudem muß der Verein als solcher über eine eigene Fußballabteilung verfügen und in dem Zeitpunkt, in dem sich die Gesellschaft erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert sein.

Hinter diesen verbandsrechtlichen Mehrheitserfordernissen steht die Absicht, eine Fremdbestimmung der Fußballkapitalgesellschaft zu vermeiden. Es soll verhindert werden, daß sie unter den beherrschenden Einfluß zum Beispiel von Medienkonzernen oder Banken gerät, wobei deren Einfluß auf Grund einer Eigenbeteiligung sich noch durch etwaige Depotstimmrechte verstärken könnte<sup>35</sup>. Auch eine Übernahme durch einen Großkonzern oder gar durch einen konkurrierenden Verein soll ausgeschlossen werden.

Auch die Regelung des §8 Nr.2, daß bei der KGaA der Mutterverein oder eine von ihm zu 100% beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs innehaben muß, beruht auf ähnlichen Überlegungen. Da aktienrechtliche Sicherungsmechanismen gegen unerwünschten Fremdeinfluß keinen umfassenden Schutz gewähren<sup>36</sup>, besteht mit der Rechtsform der KGaA eine wirksame Möglichkeit, eine für das operative Geschäft zuständige GmbH oder GmbH & Co. KG zu gründen, die von dem Verein beherrscht wird, stellt dieser doch den Komplementär in dieser Konstellation.

Der Vorteil ist darin zu sehen, daß der Komplementär als geschäftsführendes Organ nicht vom Aufsichtsrat gewählt wird, sondern bei der Gründung bereits vom Verein eingesetzt wird. Zwar bedarf es auch hier bei außergewöhnlichen Maßnahmen der Beteiligung der Hauptversammlung, die dort getroffenen Beschlüsse bedürfen jedoch der Zustimmung der Komplementäre oder des Komplementärs (§285 II AktG) und damit auch indirekt der Zustimmung des diesen beherrschenden Vereins.

Zudem bewirken die verbandsrechtlichen Vorgaben, daß die gesellschaftsrechtlich zulässigen Gestaltungsformen der Vereine stark eingeschränkt werden. Allein zulässig ist die Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung auf eine GmbH, AG oder KGaA. So ist nicht nur die in §§272ff. UmwG geregelte formwechselnde Umwandlung des Vereins selbst in eine Kapitalgesellschaft<sup>37</sup>, sondern auch die Ausgliederung der Lizenzspielerabteilung auf eine Genossenschaft ausgeschlossen. Ebenso ist eine

---

<sup>35</sup> Vgl. Balzer, ZIP 2001, S.176.

<sup>36</sup> Zu dieser Thematik, die im Folgenden nicht vertieft wird: vgl. Heermann, ZIP 1998, S.1256.

<sup>37</sup> Vgl. Balzer, ZIP 2001, S.176.

Abspaltung nach §123 Abs.2 UmwG unzulässig, da in diesen Fällen nicht der Verein die Anteile am übernehmenden Rechtsträger erhält, sondern allein die Vereinsmitglieder, so daß die Voraussetzungen für eine Erteilung der Lizenz nicht mehr gegeben wären.

Neben den dargestellten, in §16c Nr.2 DFB-Satzung, §8 Nr.2 geregelten Voraussetzungen für die Lizenzerteilung ist die die Prüfung bestimmter, in der LO festgelegter Kriterien im Rahmen eines Lizenzierungsverfahrens erforderlich, §4 Nr.1c. Dieses dient dazu, den Ligaspielbetrieb längerfristig zu sichern, zuverlässig zu planen und durchführen zu können sowie die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der Lizenznehmer für alle Wettbewerbe zu gewährleisten. Daneben betont die Präambel der LO, daß das Lizenzierungsverfahren auch den Zweck hat, das öffentliche Image und die Vermarktung der Liga wie auch der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften zu fördern. Im Einzelnen sind die zu prüfenden sportlichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Kriterien in den §§3 bis 9 LO konkretisiert. Hat die Kapitalgesellschaft mit den in sie ausgegliederten Lizenzspielerabteilungen dieses Lizenzierungsverfahren erfolgreich durchlaufen, erhält sie die Lizenz und damit die Mitgliedschaft durch einen Vertrag mit dem Ligaverband, §1 Nr.1 LO, §8 Nr.3.

Allerdings regelt §8 auch, unter welchen Voraussetzungen das durch die Lizenzerteilung zwischen Ligaverband und Kapitalgesellschaft vertraglich hergestellte Rechtsverhältnis beendet werden kann. Demgemäß erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf des Jahres, für das die Lizenz erteilt worden ist, mit Auflösung der beiden Bundesligen, durch Lizenzentzug oder mit Rückgabe der Lizenz, §8 LO, §8 Nr.4.

## **II. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Ligaverbandes**

Die Struktur des Rechtsverhältnisses zwischen Ligaverband und Sportkapitalgesellschaften wird nicht nur durch die Lizenzvergabe charakterisiert, sondern auch durch die Rechte und Pflichten, die die Mitglieder gegenüber dem Ligaverband wahrzunehmen haben.

Die Rechte der Mitglieder des Ligaverbandes sind in §10 konkretisiert. Demnach ist neben den Vereinen auch den Kapitalgesellschaften mit der Lizenzerteilung die Betä-

tigung in der jeweiligen Spielklasse und damit die Benutzung der Bundesliga erlaubt. Zudem sind die Mitglieder berechtigt, Vertreter in die Mitgliederversammlung zu entsenden, um aktiv an der Beschlußfassung mitwirken zu können, §10 Nr.2. Somit wird den Mitgliedern durch dieses Mitspracherecht ein gewisses Maß an Einflußmöglichkeit auf die Beschlußfassung des Ligaverbandes eingeräumt.

Überdies wählt die Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga den Ligapäsidenten und die fünf Vorstandsmitglieder der 1. Bundesliga, die der 2. Bundesliga wählt den Vizepräsidenten und die fünf Vorstandsmitglieder der 2. Bundesliga, §16 Nr.3. Dieses Wahlrecht gibt den Vereinen und Kapitalgesellschaften mit den in sie ausgegliederten Lizenzspielerabteilungen die Möglichkeit, die Personen zu bestimmen, welche den Ligaverband und seine Mitglieder in der Öffentlichkeit repräsentieren sollen.

Allerdings geht mit Übertragung besonderer Rechte auf die Mitglieder des Ligaverbandes infolge der Lizenzerteilung auch die Erfüllung bestimmter Pflichten einher. Demnach sind gemäß §11 die Mitglieder verpflichtet, die Ligaverbands-Satzung, die Bestimmungen des Ligastatuts und die Beschlüsse der Organe des Ligaverbandes zu befolgen. Somit unterliegen die Vereine und Kapitalgesellschaften durch den Abschluß des Lizenzvertrages, welcher auch die ordentliche Mitgliedschaft im Ligaverband begründet, den Bestimmungen des Verbandsrecht des Ligaverbandes.

Zudem müssen die Mitglieder des Ligaverbandes auch die Ordnungen und Beschlüsse des DFB beachten. Der Grund für diese Regelung in §11 Nr.1a ist darin zu sehen, daß der Ligaverband als ordentliches Mitglied des DFB dessen Statuten und Ordnungen unterworfen ist und diese dann auch zwingend für die Mitglieder des Ligaverbandes Gültigkeit besitzen sollen.

Ferner ist den Vereinen und Kapitalgesellschaften ebenso wie dem DFB und dem Ligaverband die Pflicht auferlegt worden, aus ihrer sozialen und gesamtpolitischen Verantwortung heraus den Gesamtfußball und insbesondere den Jugend- und Amateurfußball zu fördern, §11 Nr.1j. Hier wird nochmals die Verantwortung des Profifußballs betont, sich um den Nachwuchs fußballbegeisterter Jugendlicher zu kümmern.

## **D. Fazit und Ausblick**

Im Rahmen der verabschiedeten Strukturreform im September 2000 hat der DFB die ursprünglich in seinen Aufgaben- und Kompetenzbereich fallende Organisation, Verwaltung und Vermarktung der Fußballbundesligen auf den Ligaverband übertragen.

Infolgedessen haben sich die „Machtverhältnisse“ im deutschen Profifußball verschoben. Dies zeigt sich besonders deutlich in der Struktur des Rechtsverhältnisses zwischen dem Ligaverband und dem DFB sowie zwischen dem Ligaverband und seinen Mitgliedern.

So obliegt dem DFB insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben bezüglich der Nationalmannschaft, des Schiedsrichterwesens und der Rechtsprechung, während der Ligaverband die Zuständigkeit und Regelungskompetenz in Bezug auf den gesamten Profifußball innehat.

Zwar erwächst in diesem neuen Zusammenspiel der Kräfte das Problem, die rechtlichen Beziehungen herzustellen. So bedarf es vor allem sehr präziser Durchgriffsmöglichkeiten, damit der DFB die Rechtsprechung effektiv ausüben kann. Allerdings wurde diesbezüglichen Problemen sowie in Bezug auf eventuell auftretende Differenzen zwischen DFB und Ligaverband durch klare Regelungen im Ligastatut, in der Satzung des Ligaverbandes und im Grundlagenvertrag entgegengetreten.

In diesem Zusammenhang bleibt zu hoffen, daß beide „Parteien“ diese vorgegebenen rechtlichen Strukturen akzeptieren und dementsprechend auch handeln. So hinterlassen insbesondere negative Schlagzeilen<sup>38</sup> einen schlechten Eindruck in der Öffentlichkeit und erschweren die Arbeit des DFB und des Ligaverbandes.

Das Rechtsverhältnis zwischen Ligaverband und den Sportkapitalgesellschaften wird insbesondere durch die Lizenzerteilung charakterisiert. In diesem Zusammenhang ist der Ligaverband für die Zukunft gefordert, die Einflußnahme Dritter, die am Sport partizipieren, unter Kontrolle zu halten, die Eigenständigkeit der Clubs zu sichern und insgesamt noch mehr Gemeinsamkeit zu praktizieren.

Für die Zukunft hat der Ligaverband neben der Erfüllung seiner eigentlichen Aufgaben weitere ehrgeizige Ziele vor Augen. So soll bis Ende 2002 entschieden werden,

---

<sup>38</sup> Vgl. [www.welt.de/daten/2001/05/09/0509spfu252364.htx](http://www.welt.de/daten/2001/05/09/0509spfu252364.htx): erste Machtprobe zwischen DFB und Ligaverband.

ob die technischen und finanziellen Möglichkeiten der Liga insoweit gegeben sind, als daß bis 2004 ein eigener Liga-Fernsehsender aufgebaut werden kann. Fraglich ist dabei unter anderem, ob das Liga-Fernsehen dann Pay-TV sein wird oder auch eine werbefinanzierte Mischform denkbar ist. Dabei drängt sich allerdings unter anderem die Frage auf, ob durch einen eigenen Liga-Sender die journalistische Freiheit bei der Berichterstattung tangiert werden würde<sup>39</sup>. Wenn das Signal selbst hergestellt wird, könnte ein Paket einschließlich Moderation an die Sendeanstalten verkauft werden, was den Spielraum der Redaktionen ganz erheblich einschränken würde.

Zudem wurde überlegt, die Liga an einen Generalsponsor zu verkaufen und damit der Bundesliga einen neuen Namen zu geben. Allerdings ist die Idee, für die Liga einen Titel-Sponsor zu finden, schwer realisierbar. So ist insbesondere die Interessenlage jedes Vereins zu beachten und auch auf die Sponsoren der einzelnen Clubs muß Rücksicht genommen werden.

Ferner wird in Erwägung gezogen, den Ligaverband als Aktiengesellschaft und nicht mehr als eingetragenen Verein auszugestalten<sup>40</sup>. Allerdings ist diese Überlegung unter anderem aufgrund des ständigen Wechsels der Verbandsmitglieder schwer und in naher Zukunft wohl kaum durchsetzbar.

Es bleibt daher abzuwarten, ob und inwieweit der Ligaverband diese Ziele letztendlich verwirklichen kann.

Insgesamt ist allerdings durch die Neuordnung des lizenzierten Fußballs und durch die entwickelte Rechtsstruktur des Verhältnisses zwischen dem Ligaverband, den Vereinen und Kapitalgesellschaften sowie dem DFB eine moderne, tragfähige Grundlage für das nächste Fußball-Jahrtausend geschaffen und ein zukunftsorientierter Schritt im deutschen Fußball gemacht worden.

***Bayreuth, 17.Dezember 2001***

***Bettina Zinner***

---

<sup>39</sup> So DFB-Präsident Mayer-Vorfelder, [www.welt.de/daten/2001/04/25/0425spfu249489.htm](http://www.welt.de/daten/2001/04/25/0425spfu249489.htm).

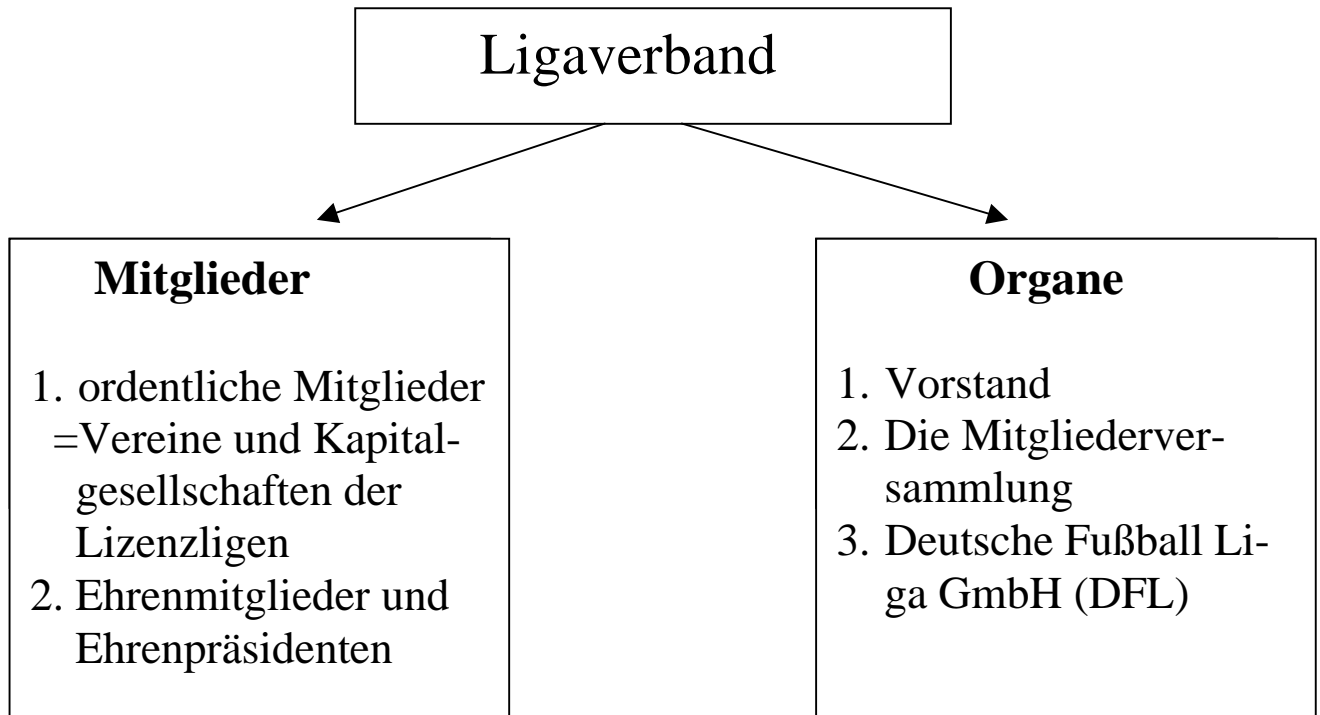
<sup>40</sup> Vgl. [www.welt.de/daten/2000/05/02/0502sp165383.htm](http://www.welt.de/daten/2000/05/02/0502sp165383.htm).

# Rechtsgrundlagen

## für die Aufgabenwahrnehmung des Ligaverbandes

1. Die Satzung des Ligaverbandes
2. Die Satzung des DFB
3. Die Geschäfts- und Finanzordnung des Ligaverbandes
4. Die Satzung der Deutschen Fußball Liga GmbH (DFL)
5. Das Ligastatut
  - Lizenzierungsordnung (LO)
  - Lizenzierungsordnung Spieler (LOS)
  - Spielordnung des Ligaverbandes (SpOL)
  - Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte
6. Grundlagenvertrag des Ligaverbandes mit dem DFB
  - I. Abschnitt (§§1f.)*  
Gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Personal
  - II. Abschnitt (§§3-5)*  
Mitwirkungsrechte und Befugnisse des Ligaverbandes
  - III. Abschnitt (§§6f.)*  
Nutzungsentgelte und Nationalmannschaften
  - IV. Abschnitt (§§8-10)*  
Pflichten des Ligaverbandes
  - V. Abschnitt (§13)*  
Pflichten des DFB
  - VI. Abschnitt (§§14f.)*  
Kündigung

# Die Liga – Fußballverband e.V. (Ligaverband)



Zur Erfüllung dieser Aufgaben gründet der Ligaverband die **Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL)**

## Die wesentlichen Aufgaben des Ligaverbandes

1. Betrieb der ihm vom DFB zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen Bundesliga und 2. Bundesliga
2. Ermittlung des Deutschen Fußballmeisters
3. Ermittlung der Teilnehmer an internationalen Wettbewerben
4. Lizenzerteilung an Vereine und Kapitalgesellschaften
5. Entsendung von Mitgliedern in die Organe des DFB
6. Verwertung der sich in den Lizenzligen ergebenden Verwertungsrechte